

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1983	Nummer 17
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	14. 4. 1983	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz	157
223	28. 4. 1983	Verordnung über den Blockunterricht an Berufsschulen (Blockunterrichtsverordnung)	157
	4. 3. 1983	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 38 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) und des § 33 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1982 vom 2. Februar 1982 (GV. NW. S. 42), soweit sie die Gemeinde Schalksmühle und weitere Gemeinden betreffen, mit Artikel 78 der Landesverfassung	158
	4. 3. 1983	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 38 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) und des § 33 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1982 vom 2. Februar 1982 (GV. NW. S. 42), soweit sie den Märkischen Kreis betreffen, mit Artikel 78 der Landesverfassung	158

2125

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz

Vom 14. April 1983

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird verordnet:

§ 1

Soweit das Weingesetz in der jeweils geltenden Fassung die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, wird die Ermächtigung auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz vom 29. August 1972 (GV. NW. S. 262) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1983 S. 157.

223

Verordnung über den Blockunterricht an Berufsschulen (Blockunterrichtsverordnung)

Vom 28. April 1983

Aufgrund des § 10 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

§ 1

Begriff

Im Blockunterricht wird der Berufsschulunterricht eines Schuljahres zu einem oder mehreren Unterrichtsblöcken zusammengefaßt, so daß in Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb schulischer Vollzeitunterricht mit betrieblicher oder überbetrieblicher Ausbildung wechselt.

§ 2

Blockformen

Der Blockunterricht wird in der Regel in einem Unterrichtsblock von 12 bis 14 Wochen oder in zwei Unterrichtsblöcken von je 6 bis 7 Wochen pro Schuljahr erteilt. Im Rahmen der Gesamtunterrichtsdauer von 12 bis 14 Wochen kann er auch in kürzeren Unterrichtsblöcken erteilt werden, wenn diese das Vielfache einer Woche umfassen. In Ausnahmefällen sind auch Unterrichtsblöcke möglich, die nur jeweils eine Woche umfassen.

§ 3

Unterrichtsdauer

Die wöchentliche Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 30 bis 35 Unterrichtsstunden. Es sind mindestens 5 Unterrichtstage je Woche vorzusehen.

§ 4

Einführung, Änderung und Aufhebung

(1) Der Blockunterricht setzt voraus, daß die personelle und sächliche Ausstattung der Schule die ordnungsgemäße Durchführung des Blockunterrichts zuläßt.

(2) Der Blockunterricht kann nur zum Beginn eines Schuljahres eingeführt, geändert oder aufgehoben werden. Er kann auf einzelne Berufsfelder oder Berufe beschränkt werden. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für einzelne Berufsfelder oder Berufe den Blockunterricht, die Blockform und die Blockzeiten landeseinheitlich festlegen.

(3) Über die Einführung, Änderung und Aufhebung des Blockunterrichts entscheidet im übrigen die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Die Entscheidung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Werden vom Schulträger oder der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Blockunterrichtsverordnung vom 7. Mai 1975 (GV. NW. S. 442) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1983

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

– GV. NW. 1983 S. 157.

Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) und des § 33 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1982 vom 2. Februar 1982 (GV. NW. S. 42), soweit sie die Gemeinde Schalksmühle und weitere Gemeinden betreffen, mit Artikel 78 der Landesverfassung

Vom 4. März 1983

Aus dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1983 – VerfGH 10/81 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Schalksmühle und weiterer Gemeinden, § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) und § 33 des Ge-

meindefinanzierungsgesetzes 1982 vom 2. Februar 1982 (GV. NW. S. 42) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 31. März 1983

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Rombach

– GV. NW. 1983 S. 158.

Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) und des § 33 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1982 vom 2. Februar 1982 (GV. NW. S. 42), soweit sie den Märkischen Kreis betreffen, mit Artikel 78 der Landesverfassung

Vom 4. März 1983

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1983 – VerfGH 22/81 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung des Märkischen Kreises, § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1981 vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) und § 33 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1982 vom 2. Februar 1982 (GV. NW. S. 42) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 31. März 1983

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Rombach

– GV. NW. 1983 S. 158.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X